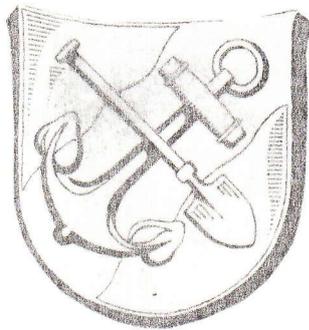
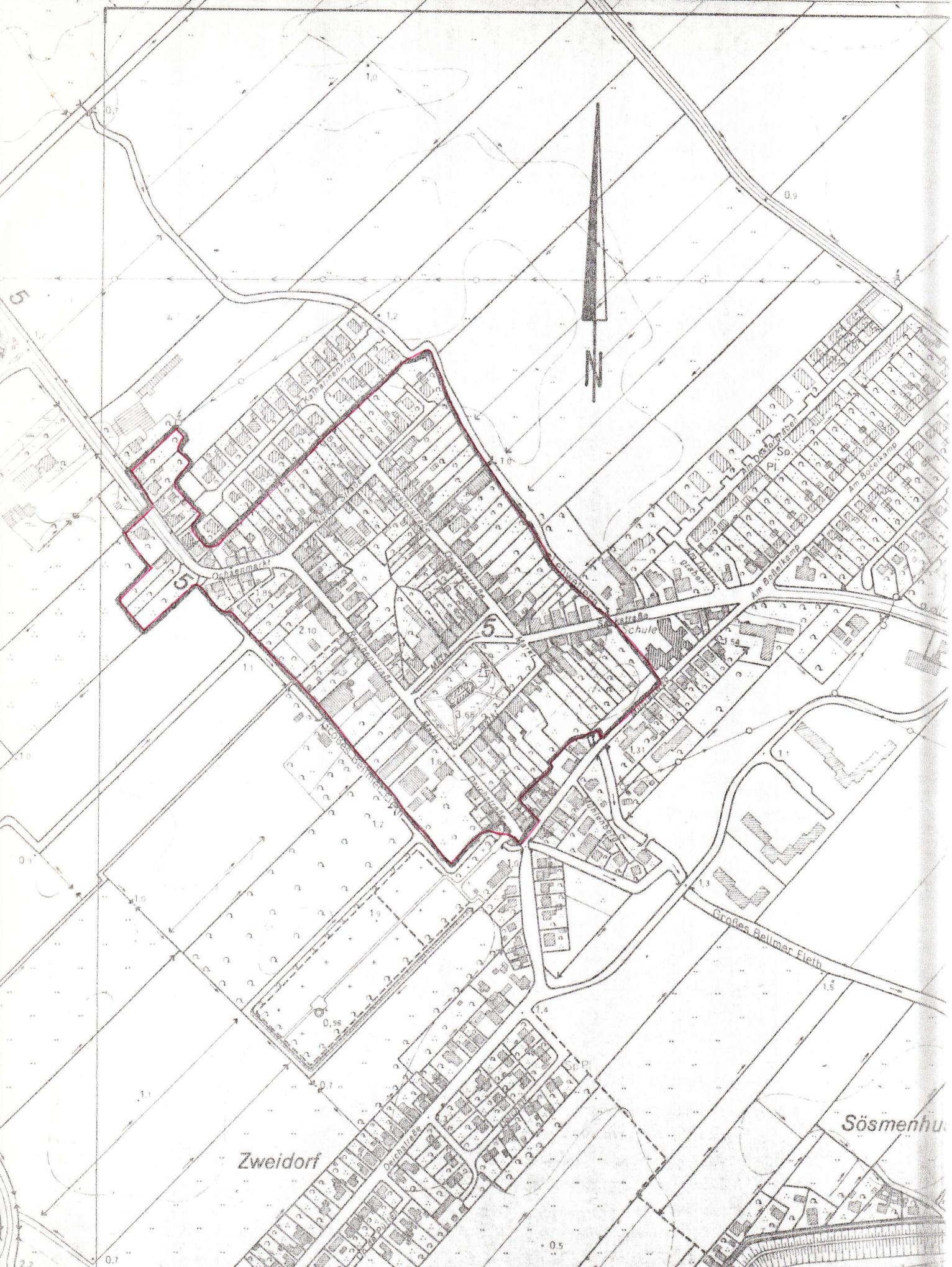


Gestaltungssatzung
für den Bereich
Brunsbüttel-Ort



Franz
Bürgermeister

Brunsbüttel, 4.05.1983



Anlage zur Gestaltungssatzung für das
 Anpassungsgebiet Brunsbüttel - Ort
 Übersichtsplan
 Maßstab 1 : 5.000

12.10.23
 Witzn...

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Brunsbüttel
für den Bereich "Anpassungsgebiet Brunsbüttel-Ort"

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Febr. 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am 26.10.1983 und mit Genehmigung des Innenministers vom
folgende Satzung erlassen:

Präambel

"Zur künftigen Gestaltung des charakteristischen, historisch bedingt geschlossenen Stadtbildes von Brunsbüttel-Ort" wird aufgrund § 82 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der örtliche Geltungsbereich wird von folgenden Straßen umgrenzt:
Sackstraße Nr. 1 bis Nr. 10, Markt, Deichstraße Nr. 1 bis Nr. 6, Reichenstraße, Ochsenmarkt, Norderstraße, Oesterstraße.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die von öffentlichen Flächen aus sichtbaren Teile baulicher Anlagen. Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in einer Karte im Maßstab M 1:5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen des Geltungsbereiches.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

1. Neubauten und bauliche Veränderungen sind nach Maßgabe der § 3 - 11 dieser Satzung in Größe, Form und Maßstab der historischen Bebauung des Straßenzuges anzugleichen.
2. Freistehende Nebengebäude oder mit dem Hauptgebäude verbundene An- oder Nebenbauten müssen in Gestalt, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.

§ 3

Baukörper

1. Die historische Bauflucht ist einzuhalten. Als "historische Bauflucht" gelten die Baufluchtenpläne vom 20. April 1910, die bei der Stadt Brunsbüttel - Stadtbauamt - eingesehen werden können.
2. Neubauten und bauliche Veränderungen, welche die Breiten des im Baufluchtenplan vom 20.4.1910 vorgegebenen Gebäudefronten überschreiten, sind so zu gliedern, daß die bisherigen Hausbreiten optisch wiedererscheinen.

§ 4

Dächer

Veränderungen an den Dachformen haben sich an den für den Platz bzw. die Straße charakteristischen und historischen Dachformen zu orientieren. Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 60° .

§ 5

Fassaden

1. Sollen Fassaden durch Material oder Farbe geändert werden, müssen für die einzelnen Geschosse gleiche Materialien und Farbtönungen verwendet werden, um den einheitlichen Gesamteindruck für Erd- und Obergeschosse zu wahren.
2. Hervortretende oder eingeschnittene Einzelbauteile wie Blenden, Erker, Balkone oder entsprechende plastische Ausbildungen müssen sich der Fassade unterordnen und dürfen geschossweise nicht mehr als 20 cm, insgesamt aber nicht mehr als 60 cm, auskragen.

§ 6

Wandöffnungen

1. Fassaden müssen in jedem Geschoß durch Fenster, Türen oder entsprechende plastische Bauelemente untergliedert werden.
2. Es sind Hochformate zu verwenden.
3. Maßgeblich für Wandöffnungen sind die charakteristischen, historischen Gliederungen, die im Verhältnis 1 : 1,5 bis maximal 1 : 2,0 auszubilden sind. Fenster und Türen sind durch Sprossen zu untergliedern.
4. Öffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

§ 7

Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
2. Die Schaufenster müssen aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser unterordnen. Dies gilt für die Wahl von Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe.
3. Markiesen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen und farblich auf die Fassade abzustimmen.

§ 8

Material

1. Für die Fassaden sind nur Ziegelstein, Putz und Holz zu verwenden.
2. Stark strukturierter mit Farbstoff durchsetzter Verputz ist nicht gestattet.
3. Bei Fachwerkhäusern dürfen die Balken nicht überputzt werden.
4. Für Fensterrahmen und Türen ist die Verwendung von blanken oder blankeloxierten Materialien unzulässig.
5. Dacheindeckungen mit großflächigen Metall- oder Asbestzementplatten sind unzulässig.

§ 9

Farbgebung

1. Für die farbliche Gestaltung der Fassaden sind helle oder gedeckte Farbtöne mit einem Remissionswert größer 30 zu verwenden. Dunklere Farbtöne sind nur für untergeordnete Bauteile, wie gliedernde Fassadenelemente, zulässig sowie für Sockelflächen. Die Farben benachbarter Gebäude sind aufeinander abzustimmen.
4. Mehr als 4 Farben an einer Fassade sind unzulässig.
3. Gliedernde Fassadenelemente sind durch im Ton abgesetzte Farben zu unterstreichen.
4. Markiesen müssen sich harmonisch einfügen, sie dürfen weder glänzen, grell noch aufdringlich sein.

§ 10

Antennen

1. Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit ein normaler Empfang es erlaubt, unter dem Dach anzubringen. Im übrigen sollen sie so angebracht werden, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.
2. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung dürfen nur Gemeinschaftsantennen angebracht werden.

§ 11

Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die senkrechten Bauglieder nicht überschneiden. Sie sind auf das Erdgeschoß bis zum Fenstersockel des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
2. Mehrere Werbungen sind aufeinander abzustimmen.
3. Werbeanlagen dürfen nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Nasenschilder sind unzulässig; dies gilt nicht bei handwerklich gestalteten Schildern mit Berufssymbolen.
4. Unzulässig sind:
 - a) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht.
 - b) Lichtwerbung in Farben.

§ 12

Pflasterung und Grünanlagen

1. Die Vorgärten dürfen nicht als Lagerflächen, Stellplätze für PKW oder Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter genutzt werden. Sie sind als Ziergärten gärtnerisch zu gestalten.
2. Gehwege und befestigte Anlagen, die von der Verkehrsfläche einsehbar sind, müssen mit rotbraunem Klinker (Hochformat), Granitsteinen oder Natursteinen gepflastert werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunsbüttel, den 1. Dez. 1983

Stadt Brunsbüttel
Der Magistrat



Tange
(Tange)
Bürgermeister